

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

64. Stück, 26.10.1875

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 26. October 1875.) 64. Stück.

Inhalt.

- N^o. 116.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. October 1875, betreffend Befugniß-Erweiterung der Nebenzollämter I. zu Großensiel und Strohausen.
- N^o. 117.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. October 1875, betreffend die Außerkurssetzung der Dreipfennig-(Dreischwarzen-)Stücke deutschen Gepräges.

N^o. 116.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Befugniß-Erweiterung der Nebenzollämter I. zu Großensiel und Strohausen.
Oldenburg, den 13. October 1875.

Es wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht, daß den Nebenzollämtern I. zu Großensiel und Strohausen die Befugniß ertheilt ist zur Erledigung von Begleitscheinen II., welche über an sie gelangende zollpflichtige Gegenstände ausgestellt sind.

Oldenburg, den 13. October 1875.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Rathrat.

Lubinus.

№. 117.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Außerkurssetzung der Dreipfennig-(Dreischwaren-)Stücke deutschen Gepräges.
Oldenburg, den 21. October 1875.

Indem das Staatsministerium eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. d. M., betreffend die Außerkurssetzung der Dreipfennigstücke deutschen Gepräges (Reichsgesetzblatt S. 311), nachstehend zur besonderen Kunde der Eingefessenen des Herzogthums bringt, macht es bekannt, daß die Großherzogliche Hauptkassen-Verwaltung hieselbst und die einzelnen Großherzoglichen Amtrecepturen des Herzogthums beauftragt worden sind, solche Münzen — (zu welchen auch die Dreischwarenstücke gehören) — während der Monate November und December 1875 und Januar 1876 nicht nur nach deren in der Bekanntmachung angegebenen Werthe in Zahlung zu nehmen, sondern sie auch, — jedoch nur in Beträgen von 5 Pfennigen Reichsmünze (also von 2 Stücken) oder von einem Vielfachen dieses Betrages — gegen Reichs- oder Landesmünzen umzuwechseln.

Nach dem 31. Januar 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen überall nicht mehr angenommen.

Oldenburg, den 21. October 1875.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Lubin u. s.

Bekanntmachung,
betreffend die Außerkurssetzung der Dreipfennigstücke
deutschen Gepräges.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Die auf Grund der Zwölftheilung des $\frac{1}{30}$ -Thalerstückes ausgeprägten Dreipfennigstücke deutschen Gepräges gelten vom 1. November 1875 ab nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. November 1875 ab, außerdem mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Die im Umlaufe befindlichen, in dem § 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten November und December 1875 und Januar 1876 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münze geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselbe gesetzliches Zahlungsmittel ist, nach dem in Artikel 15, Nr. 4 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) festgesetzten Werthverhältnisse von $2\frac{1}{2}$ Pfennig Reichsmünze für das Stück für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs-, bezw. Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von 5 Pfennig Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages, umgewechselt.

Nach dem 31. Januar 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 17. October 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Die am 1. März 1875 erlassene Verordnung über die
Veränderung der Kreisvertheilung der Kreisämter
vom 1. September 1875 ist nicht mehr in Kraft
getreten.

Die am 1. März 1875 erlassene Verordnung über die
Veränderung der Kreisvertheilung der Kreisämter
vom 1. September 1875 ist nicht mehr in Kraft
getreten.

Die am 1. März 1875 erlassene Verordnung über die
Veränderung der Kreisvertheilung der Kreisämter
vom 1. September 1875 ist nicht mehr in Kraft
getreten.

Die am 1. März 1875 erlassene Verordnung über die
Veränderung der Kreisvertheilung der Kreisämter
vom 1. September 1875 ist nicht mehr in Kraft
getreten.

Die am 1. März 1875 erlassene Verordnung über die
Veränderung der Kreisvertheilung der Kreisämter
vom 1. September 1875 ist nicht mehr in Kraft
getreten.

Der Kreisvertheiler
in
Oldenburg

